

Erklärung zur Unternehmensführung der Ringmetall SE

nach §§ 315d, 289f HGB

Stand: Januar 2025



Vorstand und Aufsichtsrat geben hiermit die Erklärung zur Unternehmensführung der Ringmetall SE und des Ringmetall Konzerns gemäß §§ 315d, 289f HGB ab.

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK)

Vorstand und Aufsichtsrat der Ringmetall SE haben gemäß § 161 Abs. 1 AktG folgende Erklärung abgegeben, die im Januar 2025 auf der Website des Unternehmens unter www.ringmetall.de veröffentlicht wurde:

Entsprechenserklärung der Ringmetall SE nach § 161 AktG

Grundsatzzerklärung

Die Ringmetall SE („die Gesellschaft“) hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Januar 2024 den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 27. Juni 2022 veröffentlichten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 („DCGK 2022“) mit den aufgeführten Ausnahmen entsprochen und wird den Empfehlungen mit den folgenden Ausnahmen auch zukünftig entsprechen:

1. Bewertung der mit Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen sowie Berücksichtigung nachhaltigkeitsbezogener Ziele (A.1, DCGK 2022)

Schon seit dem Geschäftsjahr 2023 ist die Gesellschaft dabei, ihre nichtfinanzielle Berichterstattung schrittweise hinsichtlich der EU-Taxonomie und der EU-Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) zu erweitern, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen und sich angemessen zu ihren ökologischen und sozialen Zielen zu äußern, die dann auch entsprechend in die Unternehmensplanung einfließen werden. Da das CSRD-Umsetzungsgesetz im Jahr 2024 nicht verabschiedet wurde, wird Ringmetall keinen CSRD-Bericht für das Geschäftsjahr 2024 veröffentlichen. Die nichtfinanzielle Berichterstattung wird im Sinne des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes (CSR-RUG) erfolgen. Daher entspricht die Gesellschaft dem Kodex in diesem Punkt aktuell noch nicht.

2. Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Ziele und Risiken (A.3 i. V. m. A.5, DCGK 2022)

Die wesentlichen Merkmale des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess werden im Lagebericht den gesetzlichen Anforderungen entsprechend beschrieben. Seit dem Geschäftsjahr 2023 erweitert die Gesellschaft ihre nichtfinanzielle Berichterstattung schrittweise hinsichtlich der EU-Taxonomie und der EU-Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und ist dabei, ihr internes Kontrollsystem und ihr Risikomanagementsystem hinsichtlich nachhaltigkeitsbezogener Ziele zu erweitern. Da Ringmetall für das Geschäftsjahr 2024 noch keinen CSRD-Bericht veröffentlichen muss, entspricht die Gesellschaft dem Kodex in diesen Punkten aktuell noch nicht.

3. Kompetenzprofil hinsichtlich Nachhaltigkeitsfragen im Aufsichtsrat (C.1, DCGK 2022)

Die Formulierung konkreter Ziele hinsichtlich der Besetzung des Aufsichtsrats sowie die Erarbeitung eines spezifischen Kompetenzprofils unter Beachtung von Diversität und Expertise in Nachhaltigkeitsfragen für das Gesamtgremium hält der Aufsichtsrat für nicht erforderlich, so dass die Art und Weise oder der Stand der Umsetzung solcher Profile oder Konzepte – mit Ausnahme der Erfüllung der entsprechenden gesetzlichen Pflichten, wie insbesondere aus dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen („Frauenquote“) – nicht in Form einer Qualifikationsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung offengelegt werden.

Erklärung zur Unternehmensführung der Ringmetall SE

nach §§ 315d, 289f HGB

Stand: Januar 2025



4. Nominierungsausschuss im Aufsichtsrat (D.4, DCGK 2022)

Aufgrund der Größe des Aufsichtsrats von vier Mitgliedern hält der Aufsichtsrat die Bildung eines Nominierungsausschusses nicht für zielführend und sieht daher davon ab.

5. Veröffentlichung Finanzberichte binnen 90 Tagen bzw. 45 Tagen (F.2, DCGK 2022)

Die Gesellschaft veröffentlicht ihre verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen seit dem Geschäftsjahr 2022 binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums. Aufgrund der Vielzahl der weltweiten Tochtergesellschaften und Niederlassungen ist es der Gesellschaft bisher noch nicht möglich, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt aktuell binnen 120 Tagen. Die Gesellschaft ist bemüht, ihre internen Abläufe zukünftig weiter zu optimieren und so die Veröffentlichungszeitpunkte der Finanzberichte den im Kodex geforderten Fristen konsequent weiter anzunähern.

6. Variable aktienbasierte Vergütungsbestandteile des Vorstands (G.6 i.V.m. G.10, DCGK 2022)

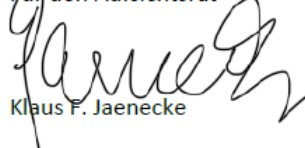
Die beiden Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sind mit insgesamt über 50 Prozent an der Gesellschaft beteiligt. Die Gesellschaft sieht darin eine ausreichende aktienbasierte Incentivierung der Mitglieder des Vorstands. Darüber hinaus erachtet die Gesellschaft die Kosten für die Ausarbeitung und Administration eines Aktienoptionsplans als unverhältnismäßig hoch im Verhältnis zum zusätzlichen Nutzen eines solchen Plans. Die Gesellschaft sieht daher von einer zusätzlichen aktienbasierten Vergütungskomponente der Mitglieder des Vorstands ab.

München, im Januar 2025

Für den Vorstand


Christoph Petri

Für den Aufsichtsrat


Klaus F. Jaenecke

Vergütungsbericht / Vergütungssystem

Das geltende Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG wurde von der Hauptversammlung am 16. Juni 2021 gebilligt und ist unter https://ringmetall.de/wp-content/uploads/2021/05/9_Ringmetall-AG_HV-2021_Vergütungssystem-Vorstand.pdf öffentlich zugänglich. In dieser Hauptversammlung wurde auch der Beschluss gemäß § 113 Abs. 3 AktG über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats gefasst. Unter https://ringmetall.de/wp-content/uploads/2021/05/10_Ringmetall-AG_-HV-2021-Vergütungssystem-Aufsichtsratsmitglieder.pdf ist dieses Vergütungssystem öffentlich zugänglich. Der Vergütungsbericht und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG sind unter https://ringmetall.de/wp-content/uploads/2024/06/Ringmetall_VB_2023_DE.pdf öffentlich zugänglich.

Relevante Angaben zur Unternehmensführung

Die Corporate Governance von Ringmetall wird zu weiten Teilen durch die Vorschriften des Aktiengesetzes bestimmt und erfüllt zudem nach Möglichkeit die Empfehlungen des DCGK. Abweichungen vom DCGK hat das Unternehmen im Rahmen der Entsprechenserklärung zum DCGK veröffentlicht.

Über die wesentlichen Elemente der Vorgaben des DCGK beraten sich Vorstand und Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal im Jahr, eingehend. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass Ringmetall

Erklärung zur Unternehmensführung der Ringmetall SE

nach §§ 315d, 289f HGB

Stand: Januar 2025



ihre eigene Corporate Governance kontinuierlich weiterentwickelt und verbessert. Ziel ist es, die Zahl der Abweichungen von den Vorgaben des DCGK stetig zu verringern.

Der Aufsichtsrat ist in diesem Zusammenhang seinen Überwachungspflichten nach dem Aktiengesetz nachgekommen. Er überprüft regelmäßig die Rechnungslegungsprozesse, das interne Kontrollsystem, das Risikomanagementsystem sowie den Prozess der Abschlussprüfung auf ihre jeweilige Wirksamkeit.

Allgemeine interne Kontrollsysteme

Ringmetall hat ein konzernweites internes Kontrollsystem etabliert, das die Ordnungsmäßigkeit der internen und externen Rechnungsprozesse überwacht und sicherstellt. Zudem überprüft es die Geschäftstätigkeit des Konzerns auf wirtschaftliche Aspekte sowie die Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften und internen Richtlinien. Dies beinhaltet auch die fortwährende Prüfung der strategischen Unternehmensplanung und die Konformität hierzu getätigter Veröffentlichungen sowie deren kontinuierliche Anpassung und Weiterentwicklung. Der Aufsichtsrat überprüft die allgemeinen internen Kontrollsysteme regelmäßig und vergewissert sich von deren Wirksamkeit.

Rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsysteme

Ringmetall hat ein umfangreiches internes Kontroll- und Risikomanagementsystem etabliert und hierfür geeignete Strukturen und Prozesse definiert, die konzernweit umgesetzt werden. Hierzu zählen automatische und manuelle Abstimmungsprozesse, eine einheitliche Funktionstrennung, die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips und detaillierte interne Richtlinien und Prozessanweisungen. Ziel ist es, die Zwischenberichte sowie die Jahresabschlüsse inklusive Lageberichte auf Ebene der SE und des Konzerns vollumfänglich entsprechend den jeweiligen gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen sowie den entsprechenden Rechnungslegungsstandards zu erstellen und zu veröffentlichen. Änderungen der Rahmenbedingungen werden fortlaufend analysiert und entsprechend berücksichtigt. Details hierzu finden sich im Risikobericht, der Bestandteil des Konzernlageberichts ist.

Risikomanagementsystem

Das Risikomanagementsystem von Ringmetall stellt über die Einbeziehung von Aufsichtsrat, Vorstand, Group Controlling und dem Management der Tochtergesellschaften ein ganzheitliches System unterschiedlicher Kontrollinstanzen dar. Das konzernweit etablierte System wird kontinuierlich und gezielt weiterentwickelt. Auf diese Weise wird eine möglichst vollständige Erfassung von Risiken gewährleistet und die konzernweite Vergleichbarkeit einzelner Risikoszenarien erhöht. Ein zentrales Ziel ist es, alle strategischen, operativen, rechtlichen und finanziellen potenziell negativen Abweichungen (Risiken) frühzeitig zu erkennen, um diese entsprechend zu steuern und überwachen zu können. Potenzielle positive Abweichungen (Chancen) werden separat, mittels weiterer Prozesse, analysiert und erfasst.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie wurde das konzernweit etablierte Risikomanagement-System gezielt weiterentwickelt. Neben einer noch intensiveren Beobachtung ausgewählter Kennzahlen, werden phasenweise im wöchentlichen Rhythmus Telefonkonferenzen zur Abstimmung relevanter Sachverhalte durchgeführt.

Prüfungsrelevante Prozesse

Der Jahresabschluss und der Konzernabschluss sowie der zusammengefasste Lagebericht werden gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Juni 2024 von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eichwiesenring 11, 70567 Stuttgart (BDO) geprüft. Verantwortliche für die Prüfung sind Herr Wirtschaftsprüfer Stratmann und Herr Wirtschaftsprüfer Prof. Dr. Uebensee. Der Jahresabschluss und Konzernabschluss sowie der zusammengefasste Lagebericht werden im Aufsichtsrat erörtert und von diesem gebilligt. Die BDO hat den verkürzten Konzernzwischenabschluss und den verkürzten Konzernzwischenlagebericht für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis

Erklärung zur Unternehmensführung der Ringmetall SE

nach §§ 315d, 289f HGB

Stand: Januar 2025



zum 30. Juni 2024 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Der Zwischenbericht sowie die beiden ungeprüften Quartalsberichte wurden vor ihrer Veröffentlichung vom Vorstand und vom Aufsichtsrat erörtert.

Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Der Aufsichtsrat hat am 1. September 2002 eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen und diese am 28. April 2020 aktualisiert. Diese sieht unter anderem vor, in welcher Form und welchem Umfang der Vorstand mit dem Aufsichtsrat zusammenarbeitet und welche Informationen er zur Verfügung stellen soll. Vorstandssprecher und Aufsichtsratsvorsitzender halten regelmäßig Kontakt zwischen den Sitzungen des Aufsichtsrats und beraten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens. Der Vorstand berichtet in den Sitzungen des Aufsichtsrats, die in der Regel viermal im Jahr stattfinden.

Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand der Ringmetall SE besteht aus zwei Mitgliedern, die das Unternehmen gleichberechtigt in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse leiten. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Hat die Gesellschaft als Vorstand nur eine Person, so vertritt diese die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, soweit diese mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vornehmen. Stellvertretende Vorstandsmitglieder vertreten die Gesellschaft wie ordentliche Vorstandsmitglieder. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für deren Umsetzung. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt für höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, für jeweils weitere fünf Jahre, ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Mögliche Interessenkonflikte muss jedes Vorstandsmitglied dem Aufsichtsrat unverzüglich offenlegen. Alle Geschäfte zwischen der Ringmetall SE einerseits und Mitgliedern des Vorstands oder ihren nahestehenden Personen oder Unternehmungen andererseits müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen.

Gegenwärtig wird die Gesellschaft von zwei Vorstandsmitgliedern geführt:

Name	Alter	Mitglied seit	Bestellt bis
Christoph Petri	44 Jahre	01.04.2011	31.12.2027
Konstantin Winterstein	55 Jahre	01.10.2014	30.09.2026

Christoph Petri (Lebenslauf)

Christoph Petri studierte an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und der University of Sydney Betriebswirtschaftslehre und schloss das Studium 2006 als Diplom-Kaufmann ab. Im Anschluss daran startete er seinen beruflichen Werdegang bei einer auf den Mittelstand fokussierten Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft in München. Im Jahr 2011 wurde Herr Petri in den Vorstand der H.P.I. Holding AG berufen. Seit 2015 gehört er dem Aufsichtsrat der Montega AG in Hamburg an.

Konstantin Winterstein (Lebenslauf)

Konstantin Winterstein studierte an der TU Darmstadt und an der TU Berlin, wo er 1996 seinen Abschluss in Maschinenbau machte. 2004 erhielt er einen MBA am INSEAD in Fontainebleau und Singapur. Von 1997 bis 2014 hatte er verschiedene Positionen bei der BMW Group inne. Seit 2014 ist er Vorstand der Emittentin in München. Konstantin Winterstein gehört seit 2011 dem Verwaltungsrat der Clariant AG an.



Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Nach der Satzung der Gesellschaft besteht der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für eine Amtsperiode bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für Mitglieder der Aktionäre bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen, so oft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern; der Aufsichtsrat tagt mindestens viermal während eines Geschäftsjahres. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder an der Beschlussfassung persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe teilnehmen.

Sofern gesetzlich oder in der Satzung der Gesellschaft nicht anders vorgesehen, fasst der Aufsichtsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (Stichentscheid). Dies gilt auch bei Wahlen. Ein Stichentscheid steht - auch soweit der Vorsitzende nicht an der Abstimmung teilnimmt - dessen Stellvertreter nicht zu. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger vergleichbarer Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter dies anordnet. Die teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrats müssen dabei durch Telekommunikationsmittel miteinander in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können. Gleichzeitig darf kein Mitglied des Aufsichtsrats dem Verfahren widersprechen. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat.